



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT ARBEIT UND TOURISMUS

Merkblatt für die Förderung

„Gut – besser – exzellent: Qualitätssiegel für baden-württembergische Clusterinitiativen und Netzwerke“

vom 1. Oktober 2023

1. Ziel der Förderung

Clusterinitiativen und Netzwerke mit Sitz in Baden-Württemberg, die im Portal der RegioClusterAgentur Baden-Württemberg gelistet sind, können vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg einen Zuschuss erhalten, wenn sie sich mit dem europäischen Qualitätslabel „Cluster Management Excellence Label GOLD – Proven for Cluster Excellence“ zertifizieren oder rezertifizieren lassen.

Mit diesem freiwilligen Zertifizierungsverfahren haben Clusterinitiativen und Netzwerke die Möglichkeit, ihre Qualität anhand internationaler Kriterien im Rahmen einer unabhängigen Begutachtung vom European Secretariat for Cluster Analysis (ESCA) prüfen und bescheinigen zu lassen. Damit soll die Professionalisierung von baden-württembergischen Clusterinitiativen und Netzwerken nachhaltig gefördert und unterstützt werden.

2. Rechtsgrundlage

Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage von Art. 27 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes und des Staatshaushaltsplans entsprechend der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für diese Förderung sind Clusterinitiativen und Netzwerke aus Baden-Württemberg, die in der Datenbank des Landes auf dem Portal der RegioClusterAgentur Baden-Württemberg unter www.clusterportal-bw.de gelistet sind und eine Zertifizierung oder Rezertifizierung mit dem europäischen Qualitätslabel „Cluster Management Excellence Label GOLD – Proven for Cluster Excellence“ anstreben.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen

Für eine Förderung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die Antragsberechtigung nach Ziffer 3 ist gegeben.
- b) Die Antragsfrist nach Ziffer 6.2 ist eingehalten.
- c) Entsprechende Haushaltsmittel sind verfügbar.

4.2 Ausschlussgründe

Eine Förderung nach diesem Programm ist nur möglich, wenn für denselben Zweck keine anderen öffentlichen Zuwendungen (insbesondere Zuschüsse der EU, des Bundes, der Länder oder der Kommunen) in Anspruch genommen werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden (Deggendorf-Klausel).

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird nach Abschluss eines Zertifizierungs- oder Rezertifizierungsverfahrens mit dem europäischen Qualitätslabel „Cluster Management Excellence Label GOLD – Proven for Cluster Excellence“ als Zuschuss gewährt.

5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 Prozent der Kosten, die dem Antragsteller vom European Secretariat for Cluster Analysis (ESCA) für das Zertifizierungs- oder Rezertifizierungsverfahren in Rechnung gestellt werden, maximal jedoch 5.000,00 Euro bei einer Erstzertifizierung und 4.250,00 Euro bei einer Rezertifizierung. Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Art. 8 AGVO zu beachten.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Antragsformulare sind über das Internetportal der RegioClusterAgentur Baden-Württemberg erhältlich (s. Ziffer 9). Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist einzureichen beim:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
Ref. 32 Clusterpolitik, regionale Wirtschaftspolitik
Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
70173 Stuttgart

Alternativ ist eine Antragstellung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach E-IDAS Verordnung per E-Mail an cluster@wm.bwl.de möglich, sofern eine digitale Wege-Verschlüsselung gewährleistet ist.¹

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist berechtigt, vom Antragsteller weitere Unterlagen zu verlangen, soweit dies geboten scheint.

¹ Der Mailversand wird hier automatisch verschlüsselt, sofern beide beteiligten Mailsysteme (Absender und Empfänger) technisch die Wegeverschlüsselung (Transportprotokoll in der Version TLS 1.2 oder höher) nutzen. Dies ist zumindest beim Mail-System der Landesverwaltung als Empfänger so immer eingestellt.

6.2 Antragsfrist

Der Antrag ist vom Antragsteller vor Beginn der Zertifizierungs- bzw. Rezertifizierungsmaßnahme einzureichen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist förderschädlich.

6.3 Entscheidung über den Antrag

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg entscheidet über den Antrag. Der Antragsteller erhält einen Bescheid. Sobald dieser vorliegt, kann mit der Zertifizierungs- bzw. Rezertifizierungsmaßnahme begonnen werden.

6.4 Nachweis über die abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme

Nach abgeschlossener Zertifizierungs- bzw. Rezertifizierungsmaßnahme ist der Begutachtungsbericht gemeinsam mit der Rechnung über die durchgeführte Maßnahme beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mit einer Frist von 6 Monaten nach Rechnungsdatum einzureichen.

6.5 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt frühestens nach Vorlage des Begutachtungsberichts als Nachweis über die Teilnahme an der Zertifizierungs- bzw. Rezertifizierungsmaßnahme sowie dessen Prüfung. Der Zuschuss wird in einem Betrag ausbezahlt.

7. Weitere rechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB; Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können dem beigefügten Dokument entnommen werden.

8. Inkrafttreten

Dieses Merkblatt zur Förderung „Gut – besser – exzellent: Qualitätssiegel für baden-württembergische Clusterinitiativen und Netzwerke“ tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet.

9. Informationen und Vordrucke

Im Internet unter www.clusterportal-bw.de.